

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Verweigerung des Alkotests und Ausnahme von einem Parkverbot in einer Umkehrzone.

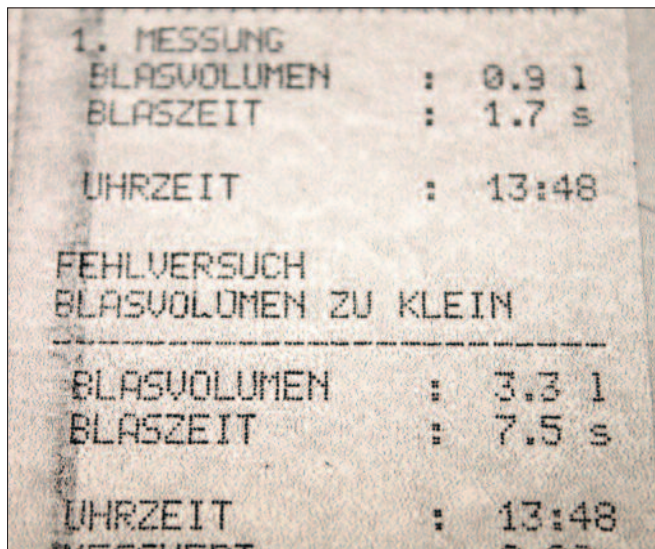
Alkotest-Verweigerung

Ein Lenker wurde wegen Verweigerung des Alkotests zu einer Geldstrafe von 1.162 Euro verurteilt. Der Bescheid stützte sich auf einen rechtskräftigen Bescheid, der gegen den Lenker im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung erlassen worden war.

In der Begründung wurde ausgeführt, der Meldungsleger habe die Fehlversuche auf die übermäßige Alkoholisierung und ein „Taktieren“ zurückgeführt. Der Lenker habe mehrmals zu leicht geblasen, und nach Erzielung des einzigen relevanten – mit 1,01 mg/l auf eine relativ erhebliche Alkoholisierung hindeutenden – Ergebnisses beim sechsten Versuch zwar Kooperation vorgetäuscht, aber die Blasvolumina weiterhin auffällig zu gering gehalten und schließlich, nachdem er beim neunten Versuch den Sollwerten schon wieder nahe gekommen sei, beim zehnten Mal wieder bei Volumen und Blaszeit nur geringe Werte und beim elften Mal gar keine Werte erzielt. Das medizinische Sachverständigengutachten hatte nicht das Ergebnis erbracht, dass der Lenker aus medizinischen Gründen außer Stande gewesen wäre, die Atemluftalkoholuntersuchung ordnungsgemäß zu absolvieren.

Gegen diesen Bescheid erhob der Lenker VwGH-Beschwerde und wandte ein, die Berufungsbehörde hätte zu Unrecht keine mündliche Verhandlung durchgeführt.

„Die Verwaltungsstrafbehörde hat von Amts wegen den objektiv gegebenen Tatbestand und die subjektivi-



Alkotest: Ist das Blasvolumen zu klein, dann ist das Ergebnis nicht gültig.

ve Tatseite festzustellen“, erkannte der VwGH. Damit sei nicht gesagt, dass die Behörde grundsätzlich nicht an eine rechtskräftige Vorfrageentscheidung gebunden sei. Die Bindungswirkung gehe aber nicht so weit, dass damit der Strafbehörde keinerlei Kompetenz hinsichtlich des Schuldspruches zukäme, sondern nur mehr hinsichtlich der Strafbemessung.

Die Beurteilung, ob ein Beschuldigter einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand verwirklicht habe und ihm auch das erforderliche Verschulden anzulasten sei, komme allein der Strafbehörde zu. „Hat der Beschuldigte in der Berufung jedoch die Begehung der Tat bestritten, so wurde von ihm nicht nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet“, so der VwGH weiter (vgl. VwGH 26.5.1995, Zl. 93/17/0124). Der Lenker hätte bereits in seiner Berufung ausdrücklich in Abrede gestellt, die ihm zur Last gelegte Übertretung begangen zu haben.

Da die Voraussetzungen für den Entfall einer mündlichen Verhandlung nicht gegeben waren, und die Behörde Feststellungen zur Tatfrage ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen hatte, war der Bescheid rechtswidrig und wurde vom VwGH behoben.

VwGH 2009/02/0257,
19.3.2013

Parkverbotsausnahme

Die Eigentümer eines Grundstücks stellten an den Bürgermeister den Antrag, näher genannte Flächen, die mit den Fluchtlinien ihrer Garagenaußenmauern übereinstimmten, von einer Verordnung der Gemeindevertretung betreffend ein Parkverbot für einen Umkehrplatz auszunehmen und hinsichtlich dieser Flächen eine Ausnahme vom Parkverbot zu bewilligen. Sie argumentierten damit, es stehe nur eine Garage mit einem einzigen Einstellplatz zur Verfügung, die Bewohner hätten

aber drei Pkws und regelmäßig Besuch von Familienangehörigen, die abseits der Liegenschaft einen Parkplatz suchen müssten, was belastend sei. Die Straße diene nur dem Verkehr der Anrainer und deren Besucher und es komme nur alle vier Wochen die Müllabfuhr, also sei kein Umkehrplatz notwendig.

Der Behörde erschien maßgebend, dass die Bauplatzerklärung für das Grundstück nur unter der Voraussetzung der Errichtung eines entsprechenden Umkehrplatzes erfolgt sei, der dem öffentlichen Verkehr zu widmen sei. Das Parkverbot diene ausschließlich dem Zweck, die widmungsgemäße Verwendung als Umkehrplatz zu erhalten, zumal seitens der Grundeigentümer nichts unversucht gelassen worden sei, den Umkehrplatz als Parkplatz zu verwenden. Aus Sicht der Behörde könne es nicht zielführend sein, über den Weg der Ausnahme vom Parkverbot die Funktion als Umkehrplatz zu unterlaufen. Mit dem Argument, dass nur eine Garage mit einem einzigen Einstellplatz zur Verfügung stehe, werde weder ein erhebliches persönliches Interesse, noch ein erhebliches wirtschaftliches Interesse geltend gemacht, noch könne dabei die Rede davon sein, dass die obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchgeführt werden könnten, zumal im näheren Umfeld der Liegenschaft Abstellplätze zur Verfügung stünden. Abgesehen davon treffe es nicht zu, dass der Umkehrplatz ausschließlich dem Müllfahrzeug die-



Umkehrzone: Eine Ausnahme vom Parkverbot wird nur bewilligt, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert.

ne. Vielmehr diene er auch Lieferfahrzeugen, wie Heizöllieferungen, Einsatzfahrzeugen und im Winter auch Schneeräumfahrzeugen.

Dem Antrag wurde nicht stattgegeben und die Berufung abgewiesen. Auch der Vorstellung wurde keine Folge geleistet. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an den VwGH, der sie abwies: Zum Argument der Grundeigentümer, ihr Antrag beziehe sich nicht auf öffentliches Gut, sondern auf ihr Privateigentum, da sich die verfahrensgegenständlichen Teilflächen des vor dem Wohnobjekt situier-ten Vorplatzes in ihrem Eigentum befänden, sprach der VwGH aus, dass es auf die Eigentumsverhältnisse nicht ankomme. Die Behörde durfte bezüglich des Umkehrplatzes vom Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr ausgehen. Die Grundeigentümer hatten des Weiteren eingewendet, die Gemeindebehörden hätten nicht einmal behauptet, dass die Fläche zum Umkehren von Fahrzeugen benötigt würde. Es sei das Argument unwidersprochen geblieben, dass mindestens sechs Meter für den Fahrzeugverkehr frei blieben, wenn die Grund-

gentümer die gegenständlichen Teilflächen ihres Grundstückes zum Abstellen von Pkws nutzten. Dazu der VwGH: „Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist dann abzuweisen, wenn sich ergibt, dass schon das Vorliegen eines erheblichen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses oder ein besonderes Erschwernis in der Durchführung der Aufgaben zu verneinen ist.“

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine Ausnahmebewilligung nur bei Vorliegen von gravierenden Gründen zu erteilen. Die Behörde hatte näher dargelegt, weshalb der behauptete Bedarf für das Abstellen von weiteren Fahrzeugen kein erhebliches persönliches Interesse darstelle. Da bereits diese Voraussetzung verneint worden war, konnte die Prüfung der Frage unterbleiben, inwieweit bei Abstellen von Fahrzeugen auf den von den Grundeigentümern beantragten Flächen eine allfällige wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs ausgeht.

VwGH 2009/02/0054,
22.2.2013

Valerie Kraus